



GZ: 810/0-1/2025
GZ: 810/0-2/2025

K U N D M A C H U N G

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Rottenmann vom 01. Oktober 2025 gilt folgende Änderung betreffend die geltende Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann vom 14.10.1975, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2021, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2026:

Zu I. Wasseranschlussgebühren

Es war eine Neukalkulation betreffend die Neufestlegung der Höhe des Einheitssatzes im Zusammenhang mit der Berechnung des Wasserleitungsbeitrages vorzunehmen.

Zu II. Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 19.05.2021 war die Erhöhung der Benützungsgebühren auf € 1,40 pro m³ exkl. USt. beschlossen worden. Danach galt auf Basis des § 6 der Wassergebührenordnung der zuletzt indexierte Wert in Höhe von € 1,66 pro m³ exkl. USt. Nunmehr wurde im Gemeinderat vom 01.10.2025 eine Erhöhung auf € 2,20 pro m³ exkl. USt. beschlossen.

Demzufolge wurde die geltende Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann wie folgt geändert:

I. Wasseranschlussgebühren

hinsichtlich

§ 3 Ausmaß der Abgabe, Absatz 8

§ 3 Ausmaß der Abgabe

...

(8) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Rottenmann wird ein Wasserleitungsbeitrag eingehoben.

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage beträgt (mit Stichtag vom 31.12.2024) € 6.739.077,63. Bei der Festsetzung eines Einheitssatzes wurden von den Baukosten die aus Bundes- oder Landesmitteln gewährten nicht rückzahlbaren Förderbeiträge iHv. € 850.299,00 in Abzug gebracht. Unter Berücksichtigung dieses Abzuges der Fördermittel beträgt die Höhe jener der Ermittlung des Einheitssatzes zu Grunde liegenden Baukosten demnach € 5.867.778,63.



Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 61.458 Ifm. Die Höhe der errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 95,48. exkl. USt.

Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 7 %, somit **€ 6,68** exkl. USt.

...

II. Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren

hinsichtlich

§ 6 Gebührenbemessung Satz 2

§ 6 Gebührenbemessung

Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr ist die mittels Wasserzähler gemessene Menge in m³. Die Wasserverbrauchsgebühr wird mit **€ 2,20** pro m³ exkl. USt festgesetzt.

Für den Gemeinderat:

Günter Anton Gangl
Bürgermeister

Angeschlagen, am: **14. OKT. 2025**
Abzunehmen, am: **29. OKT. 2025**